



Beschlusskontrolle zur Sitzung des Bildungsausschusses vom 06.02.2018
Mündliche Anfrage von Herrn Lange
Betreff: Finanzielle Mittel des Stadtschülerrates
TOP: 8.5

Fragestellung:

Herr Lange fragte nach der Beantwortung aus dem letzten Stadtrat zu den finanzielle Mitteln des Stadtschülerrates. Er sagte, dass bestimmte Projekte nicht erlaubt wurden umzusetzen.

Antwort der Verwaltung:

Im Mai beantragte der StadtSchülerrat 100 € aus seinem Budget in Höhe von jährlich 250 € für T-Shirts mit dem Aufdruck "StadtSchülerrat" zur Teilnahme am Hallianz-Spendenlauf.

Nach zunächst erteilter Zusage im Fachbereich Bildung und anschließender interner Prüfung der Verfahrensweise durch die Abteilung Finanzen wurden berechnete Bedenken deutlich, dass es hier nicht um den nach § 53 (1) Schulgesetz LSA notwendigen Geschäftsbedarf geht, sondern um eine freiwillige Leistung, für die haushaltsrechtlich keine Freigabe bestehe. Die mit "StadtSchülerrat" personalisierten T-Shirts sind im weitesten Sinne als Ausgabe für Öffentlichkeitsarbeit zu verstehen, aber eine Ausgabe für Öffentlichkeitsarbeit ist in der aktuellen Kommentierung zu § 53 Schulgesetz LSA (nach Wolff) nicht vorgesehen. Aus diesem Grund wurde die Ausgabe als nicht notwendiger Geschäftsbedarf abgelehnt. Die Verordnung über die Ausstattung des Landeselternrates, des Landesschülerrates sowie des Landesschulbeirates vom 27.03.2006, die in Analogie auch auf den Stadtschülerrat angewandt werden kann, hält ebenfalls keine Positionen für Öffentlichkeitsarbeit vor.

Das im Ausschuss noch benannte Beispiel einer Kostenübernahme für eine eigene Webseite wurde nicht an die Stadtverwaltung herangetragen. Vorrangig wäre zu prüfen, ob eine wirtschaftlichere Lösung über die Homepage der Stadt Halle (Saale) hätte gefunden werden können.

Andere notwendige Sachausstattungen (Raum, Bürobedarf, Fahrkarten etc.) des StadtSchülerrates wurden bislang immer getragen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete